



Gemeinde Hiltenfingen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 11 „Dorfmitte“ der Gemeinde Hiltenfingen

Die Gemeinde Hiltenfingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05. Juni 2025 den Bebauungsplan Nr. 11 „Dorfmitte“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, jeweils in der Fassung vom 05.06.2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 05.06.2025, wurde als Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 11 „Dorfmitte“ gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummern 42, 45, 49, und 51/3 (qualifizierter Bebauungsplan), sowie 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 2229/2, 2231 und 2233/1 (einfacher Bebauungsplan), jeweils Gemarkung Hiltenfingen.

Umgriff Bebauungsplan Nr. 11 „Dorfmitte“:



Bildquelle: Bayernatlas

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Dorfmitte“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 11 „Dorfmitte“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 05. Juni 2025, sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Hiltenfingen, Schulstraße 6, 86856 Hiltenfingen, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstraße 1, 86853 Langerringen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme außer-

halb der allgemeinen Geschäftszeiten ist nach telefonischer Vereinbarung möglich. Die genannten Unterlagen können auch online unter

<https://hiltenfingen.de/gemeinde-verwaltung/ortsrecht/bebauungsplaene-und-bauleitplanung/>

im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dorfmitte“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hiltenfingen, den 16.06.2025

Robert Irmeler
Erster Bürgermeister



angeheftet: 16.06.2025
abgenommen: __.__.2025
Handzeichen: